



Aktuelle Informationen zum Prüfungsbetrieb im angepassten Notbetrieb der Universität (Stand: 07.05.2021)

Die Universität des Saarlandes befindet sich seit 04.05.2020 in einem sog. **eingeschränkten Funktionsbetrieb**, um die wesentlichen Aufgaben der Universität sicherzustellen. Damit bleibt die Universität auch im Sommersemester 2021 nur für einen begrenzten Personenkreis zugänglich. Auch für den Lehr- und Prüfungsbetrieb bleiben die Auswirkungen bestehen.

Aktuelle Updates

05.02.2021

Die Regelungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes wurden verschärft

25.03.2021

Die Corona-Ordnung bezügl. Fortschrittskontrolle und Wiederholung von Prüfungen bleibt auch für das Sommersemester 2021 in Kraft (s. Regelungen durch die Corona-Ordnung).

Regelungen durch die Corona-Ordnung (in Kraft). Die Landesregierung hat die Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen (Corona-Ordnung) an der Universität zugestimmt. Die Ordnung wurde in erster Fassung am 26.06.2020 und in zweiter Fassung am 15.10.2020 veröffentlicht. Die dritte Fassung (26.06.2021) steht in Kürze vor der Veröffentlichung.

- **Master-Bewerbung Gesundheitssport.** Der Prüfungsausschuss BA/MA Sportwissenschaft kann beschließen, von den Zugangsvoraussetzungen für die MA-Bewerbung abzuweichen. Ein Beschluss hierzu steht aber noch aus. Damit verbunden ist auch ein möglicher Beschluss zur Verlängerung der Nachreichfrist des BA-Zeugnisses zum 3 Monate. Eine Entscheidung folgt in Kürze.
- **Prüfungsregelungen.** Ferner sieht die Ordnung vor, Prüfungen, mit zugehöriger Lehrveranstaltung im Sommersemester 2020 und WS 2020/21 und dem Sommersemester 2021 sowie Prüfungen, die im Zeitraum des Notbetriebs (16.03.2020 – 04.05.2020) angesetzt waren, im Falle des Nicht-Bestehens auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss als nicht unternommen geltend machen zu können („Freiversuch“). Das vorgesehene Regelstudiensemester sowie der gewertete Versuch für die Prüfung bleiben dabei unberücksichtigt. Dabei gilt, dass ein Antrag nur einmalig für dieselbe Prüfung im gleichen Modul geltend gemacht werden kann. Auch setzt die Antragstellung eine Teilnahme an der Prüfung voraus.
- Auch können, bereits bestandene Prüfungen, mit zugehöriger Lehrveranstaltung im Sommersemester 2020 sowie Prüfungen, die im Zeitraum des Notbetriebs (16.03.2020 – 04.05.2020) angesetzt waren, einmalig zum Zwecke der Notenverbesserung bis längstens zum Sommersemester 2021 sowie Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen im WS 2020/21 angehören, einmalig zwecks Notenverbesserung bis längstens WS 2021/22 und Prüfungen mit zugehöriger Lehrveranstaltung zum Sommersemester 2021, bis Ende Sommersemester 2022 auf begründeten Antrag einmalig wiederholt. Dabei zählt – als Sonderfall des Verschlechterungsverbot – nach Wiederholung immer die bessere Note.

Auch hierfür ist ein begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich. (Beschluss Prüfungsausschuss vom 3. Juli 2020). Der Antrag auf **Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung** muss für die betroffene Prüfung rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Anmeldeschluss) beim Prüfungssekretariat Sport vorliegen.

Verfahrensregeln: Ausnahmeanträge sind **in schriftlicher Form** (mit vollständiger Adresse und Matrikel-Nr.) und **eigenhändiger Unterschrift** zu stellen. Eine Beantragung per Mail bleibt unberücksichtigt. Aufgrund des organisatorischen Aufwands erfolgt **keine schriftliche Rückmeldung** zum Antrag, es sei denn, der Antrag wird abgelehnt. Die Umsetzung eines **Antrags auf Freiversuch** erfolgt dann, wenn dies für eine weitere Prüfungswiederholung erforderlich ist. Diese ist dann auch im LSF-System erichtlich.

Schriftliche Prüfungen (Klausuren). Für schriftliche Prüfungen sind aktuell Prüfungstermine festgesetzt. Die verbindliche Anmeldung zu den Prüfungen via LSF ist unerlässlich. Die Prüfungen werden unter strengen Hygieneauflagen durchgeführt.

Weiterhin gilt: Werden durch das Ausbleiben ausstehender Prüfungen für andere Module die Zulassungsvoraussetzungen (z. B. für ein Praktikum oder die Bachelor-Arbeit) nicht erreicht, kann ein begründeter Ausnahmeantrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Bitte beachten Sie die rechtzeitige Einreichung des Antrags, spätestens einen Monat vor Antritt/Beginn der angestrebten Prüfungsleistung.

Mündliche Prüfungen. Mündliche Prüfungen per Videokonferenz sind ohne Ausnahmegenehmigung möglich, bedürfen aber einer Einzelfallentscheidung von Prüfer/in und Prüfling. Auch ist deren Umsetzung an besondere Bedingungen gekoppelt, die als erfüllt gelten müssen:

- ein entsprechendes Videokonferenztool (z. B. Microsoft Teams) muss installiert sein,
- die einwandfreie Audio- und Videoübertragung muss gewährleistet sein (eine LAN-Verbindung ist anstatt der WLAN-Verbindung dringend anzuraten),
- auf dem PC des Prüflings dürfen keine weiteren Anwendungen im Hintergrund laufen oder während der Prüfung gestartet werden (dies ist durch „Teilen des Bildschirms“ vorab zu kontrollieren und durch Einhalten eines entsprechenden Abstands zum PC zu gewährleisten), die Feststellung der Identität des Prüflings muss gegeben sein,
- die vollständige Erfassung des Prüflings im Kamerabild muss während der gesamten Prüfung gegeben sein,
- der mögliche Zugang durch dritte Personen muss durch Sichtbarkeit der Tür des Raums kontrollierbar sein,
- eine Einverständniserklärung des Prüflings muss zuvor abgegeben worden sein.

Nicht kurzfristig behebbare technische Probleme führen zu einem Prüfungsabbruch. Die Prüfung gilt dann als nicht durchgeführt und muss wiederholt werden.

Mündliche Prüfungen in Präsenzform können unter strenger Einhaltung der Hygienemaßnahme (siehe nachfolgenden Schutzplan für Präsenzprüfungen) durchgeführt werden. Sie sind der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwecks Aufnahme in den Schutzplan der Fachrichtung vorab anzuzeigen.

Auf dem Campus besteht ab 07.04.2021 die Möglichkeit einen Schnelltest durchzuführen. Das Testzentrum befindet sich in Geb. A33 im Künstleratelier der Aula, geöffnet von Mo bis Do zwischen 7.00 und 12.00 Uhr. Das Testzentrum sollte allerdings nur genutzt werden, wenn keine andere Möglichkeit zu einem Schnelltest besteht.

Das Antreten einer mündlichen Präsenzprüfung ist zu unterlassen, wenn innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person bestand oder beim Prüfling gesundheitliche Probleme wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Durchfall, Fieber, Gliederschmerzen oder ein Geruchs- oder Geschmacksverlust festzustellen sind.

Schutzplan für Präsenzprüfungen. Für die Durchführung mündlicher Präsenzprüfungen sind folgende Sicherheits- und Hygienemaßnahmen einzuhalten:

- Für die Durchführung ist ein hinreichend großer Raum mit guter Belüftung vorzusehen.
- Ein Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m zwischen den Personen ist einzuhalten, auch bei den Sitzplätzen.
- **Beim Zutritt zum Prüfungsraum muss auf einen Ein- und Auslass mit genügend räumlichem und zeitlichem Abstand geachtet werden. Die Ansammlung von Wartenden vor den Räumlichkeiten ist zu verhindern.**
- Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass auch beim Warten die Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten sind. Vor Betreten der Prüfungsräume sollten die Hände gründlich gewaschen werden.
- Belegungen von Räumlichkeiten müssen zeitversetzt erfolgen. Hierdurch soll die gleichzeitige Nutzung der Zuwege, Flure und Treppenhäuser vermieden werden.
- **Es sind ausreichend große Pausen zur gründlichen Belüftung der Räume einzuplanen.** Ggf. werden dazu die Prüfungen auf mehrere Räume verteilt.
- Das Tragen einer Alltagsmaske als Mund-Nase-Bedeckung von Prüfer, Beisitzer und Prüfling ist ab 01.10.2020 Pflicht. Wenn die Plätze eingenommen sind, kann die M-N-Bedeckung abgelegt werden.
- Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen: Auf jegliche Berührungen (auch zur Begrüßung oder Verabschiedung) sollte verzichtet werden. Ebenso sollten keine Gegenstände geteilt werden. Hände sind regelmäßig und gründlich (mindestens 20 Sekunden) zu waschen. Ggf. ist bei wiederholter Nutzung des gleichen Sitzplatzes durch verschiedene Personen dieser zu reinigen.

Durch die Durchführung von **schriftlichen Präsenzprüfungen** (Klausuren) gilt darüber hinaus:

- Der Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m zwischen den Personen ist bei Betreten und Verlassen der Prüfungsräume einzuhalten.
- Der Zutritt zum Prüfungsraum sollte über mehrere Ein- und Auslässe mit genügend räumlichem und zeitlichem Abstand möglich sein. Für den Zutritt bei größeren Klausuren sollten 30 Minuten eingeplant werden.
- Das Tragen einer Alltagsmaske als Mund-Nase-Bedeckung von Prüfer, Beisitzer und Prüfling ist ab 01.10.2020 Pflicht. Wenn die Plätze eingenommen sind, kann die M-N-Bedeckung abgelegt werden.
- Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen: Es sollten keine Gegenstände geteilt werden. Hände sind regelmäßig zu gründlich (mindestens 20 Sekunden) zu waschen

Abschluss-Arbeiten. Das Einreichen und Weiterleiten von Bachelor- und Masterarbeiten ist inzwischen wieder auf dem regulären Postweg möglich. Abschluss-Arbeiten können in dreifacher Ausfertigung in den Briefkasten Nr. 22 im Foyer Campus B3 1 eingeworfen oder an die Lieferadresse der Universität (Universität des Saarlandes – Prüfungssekretariat Sport – Campus B3 1, 66123 Saarbrücken) gesendet werden. Nach Eingang wird Frau Siehr die Arbeiten an die Prüfer (Postfach Uni) weiterleiten. Sollten die Umstände nachweislich ein unmittelbares Vervielfältigen einer Arbeit unmöglich machen, kontaktieren Sie bitte Frau Siehr zur Beantragung einer Fristverlängerung für die Abgabe. Das Einreichen einer elektronischen Version ist bei der Abschluss-Arbeit nicht möglich.

Anmeldungen zu Abschluss-Arbeiten erfolgen grundsätzlich auf dem Postweg; eine elektronische Zusendung vorab ist möglich. Ggf. können für beide Prüfer/innen zwei getrennte Zulassungsanträge verwendet werden, so dass ein Hin- und Herschicken zwischen den Prüfer/innen entfällt.

Praktika. Für Praktika gelten die Ein- und Ausreisebeschränkungen in ausgewiesene Risikogebiete. Praktika in Risikogebieten dürfen nicht angetreten werden und sind zu stornieren. Für ggf. bereits angetretene Praktika in Risikogebieten gelten nach der Rückkehr die allgemeinen Regelungen zur Quarantäne von 14 Tagen.

Bescheinigungen. Alle notwendigen Vordrucke finden sich auf der Seite der Prüfungsverwaltung Sport. Bitte beachten Sie, dass postalisch an die Universität gesendete Anträge und Unterlagen derzeit nur mit zeitlichem Verzug bearbeitet werden.

Das Prüfungssekretariat bearbeitet zweimal pro Woche (Di und Do) alle eingehende Post und versendet Bescheinigungen, Abschlussdokumente und sonstige Unterlagen.

Abschluss-Dokumente. Zeugnisse und Urkunden können bis auf Weiteres nicht persönlich ausgehändigt werden. Sie können aber per Einschreiben gegen Voreinsendung von 5 Euro postalisch zugestellt werden. Hierfür ist dem dem Prüfungssekretariat die Versandanschrift mitzuteilen.

Verbuchung von Noten. Prüfungsergebnisse werden weiterhin in LSF verbucht und können über das eigene Studienkonto eingesehen werden.

Fortschrittskontrolle. Fehlende Credit Points aufgrund von verschobenen Prüfungsterminen oder aufgrund verlängerter Fristen für Hausarbeiten, Abschluss-Berichte oder Abschluss-Arbeiten lösen keine Maßnahmen aufgrund der Fortschrittskontrolle aus, da diese für das Sommersemester 2020, das WS 2020/21 sowie das Sommersemester 2021 nicht vorgesehen ist.

Kommunikation. Eine persönliche Kommunikation mit der Prüfungsverwaltung Sport ist im eingeschränkten Funktionsbetrieb nicht möglich. Studierende können die Verwaltung via Email und auch per Telefon Dienstag und Donnerstag zwischen 9.00 und 11.00 Uhr unter der bekannten Festnetz-Nummer 0681 / 302 57433 erreichen.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schäfer
Vorsitzende des Prüfungsausschusses